

Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen

Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH

Stand: Juni 2024

Hinweis: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH (nachfolgend auch „KAH“ genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen und -flächen der KAH (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt). Sie beruhen auf den Anforderungen der nordrhein-westfälischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) und legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten zur Durchführung von Veranstaltungen zwischen der KAH und dem Veranstalter nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 5 SBauVO verbindlich fest. Dienstleister des Veranstalters sind zur Einhaltung der sicherheits- und brandschutztechnischen Anforderungen durch den Veranstalter zu verpflichten.

1.2 Ergänzende Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Bau- und Ordnungsrechtsbehörden, der Brandschutzdienststelle, der Polizei und durch die KAH gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

2. Anzeige- und Genehmigungspflichten vor der Veranstaltung

2.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, der KAH bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Räume und Flächen schriftlich mitzuteilen und mit der KAH abzustimmen. Die KAH behält sich vor, dem Veranstalter zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Die KAH behält sich vor diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/ Rettungsdienst und privaten Sicherheitsdienst) zu übermitteln. Zu den vom Veranstalter verlangten Daten zählen insbesondere:

- die Benennung einer entscheidungsbefugten Person des Veranstalters, die während der Laufzeit der Veranstaltung vor Ort anwesend ist,
- die genaue Aufplanung der Veranstaltung, insbesondere mit Angaben zur gewünschten Anordnung von Tischen und Stühlen, zu Ausstellungsständen, ggf. aufzubauenden Szenenflächen / Bühnen / Podien und vergleichbaren Aufbauten,
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden,
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil,
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/Ausstattungen/Requisiten etc. eingebracht werden (Brandschutzklassen nachweisen),
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten),
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist,
- ob eine „technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist.

2.2 Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die KAH im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 SBauVO). Sollte der Veranstalter verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann die KAH von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z. B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Sicherheitskräften) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

2.3 Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Änderungen der Nutzungsart sowie Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z. B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Podien, Tribünen oder Sonderkonstruktionen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die KAH. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baurechtsbehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

2.4 Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die



Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Die KAH unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung behördlicher Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Die Kosten für behördliche Abnahmen trägt ebenfalls der Veranstalter.

3. Allgemeine Sorgfalts- und Verhaltenspflichten

3.1 Alle Einrichtungen und Flächen in und auf dem Gelände der Versammlungsstätte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Aufgrund der hochwertigen Materialien insbesondere in Fußboden- und Wandbereichen drohen erheblich Schäden bei Missachtung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen.

3.2 Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3.3 In der KAH und auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die KAH hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

3.4 Ein Befahren der Foyer- und Hallenflächen der KAH mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z. B. Gabelstaplern durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nicht gestattet. Der Transport von Lasten durch den Veranstalter mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z. B. Hubwagen) ist möglich. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten in der KAH über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

4. Veranstaltungstechnische Einrichtungen und Ausschmückungen

4.1 Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der KAH bzw. durch vertraglich zugelassene, mit der KAH verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z. B. Strom, Wasser, Telekommunikation) der KAH. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die KAH eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

4.2 Das Einbringen veranstaltungstechnischer Einrichtungen und Anlagen (Bühnen-, Studio-, Audio-, Video-, Projektions-, Medientechnik u.a.) in die Versammlungsstätte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die KAH.



4.3 Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die von der KAH beauftragten Servicepartner vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der KAH anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Praxis auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

4.4 Wird dem Veranstalter gestattet veranstaltungstechnische Anlagen, Einrichtungen oder Aufbauten selbst oder durch von ihm beauftragte Fremdfirmen einzubringen, hat er die Anforderungen der SBauVO sowie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V1 „Allgemeine Vorschriften“, DGUV-V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die DGUV-V17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ vollumfänglich in eigener Verantwortung einzuhalten.

4.5 Das vorgeschriebene Fachpersonal für den Auf- und Abbau technischer Einrichtungen und deren Betrieb während der Veranstaltung nach §§ 39, 40 SBauVO, ist durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu stellen.

4.6 Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen ist nicht gestattet. Ein Anlehnen oder Abstellen von Gegenständen gleich welcher Art an Wände der Versammlungsstätte ist verboten. Nägel, Haken, „Powerstrips“ und dergleichen in oder an Wänden, Böden, und Decken sind ebenfalls nicht gestattet. Zum Fixieren von Kabeln/Leitungen auf Böden darf nur Klebeband verwendet werden, welches rückstandsfrei zu entfernen ist.

5. Beachten von Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsanforderungen

5.1 Die Verwendung von Kerzen (als unverwahrtes Licht), von offenem Feuer, Trockeneis und Nebelmaschinen innerhalb des Gebäudes sind ohne ausdrückliche Zustimmung der KAH nicht gestattet.

5.2 Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen durch den Veranstalter weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z. B. durch Einsatz von Gasbrennern) gleich welcher Art ist verboten. Im gesamten Gebäude der Bundeskunsthalle gilt das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtraucher in Nordrhein-Westfalen. E-Zigaretten sind ebenfalls nicht gestattet.

5.3 Die Aufbewahrung (Lagerung) von Verpackungen und Packmitteln aus Kartonagen und anderen brennbaren Materialien in der Versammlungsstätte ist ebenfalls nicht gestattet.

5.4 Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien (Dekorationen) müssen mindestens aus schwerentflammbaren Materialien (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Die



Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die KAH in Abstimmung mit der Feuerwehr.

5.5 Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

5.6 Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Räumen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der KAH genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Räumen und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

5.7 Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der KAH, muss durch die Baubehörde und Feuerwehr genehmigt werden sowie durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Die entstehenden Kosten für die Genehmigung und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

5.8 Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellungsort auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Der Anzeige ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.



5.9 Kommt es infolge der Missachtung der vorstehenden Anforderungen zu einer Fehlauflösung der Brandmeldeanlage, sind alle dadurch verursachten Kosten durch den Veranstalter zu tragen.

6. Benennen eines „entscheidungsbefugten Vertreters“

Der Veranstalter hat der KAH einen entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen (vgl. Ziffer 2.1), der auf Anforderung der KAH Pflichten im Rahmen der Veranstaltungsleitung nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 der nordrhein-westfälischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (SBauVO) wahrnimmt. Die KAH kann verlangen, dass der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters vor Beginn der Veranstaltung an einer gemeinsamen Begehung teilnimmt und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut macht. Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während der Veranstaltungslaufzeit verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit der KAH abzustimmen. Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters wird durch eine fachkundige und entscheidungsbefugte Person der KAH unterstützt.

7. Beauftragen von Sicherheitsdienst, Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst

Die Beauftragung eines zugelassenen Sicherheits- Ordnungsdienstes, die Bestellung einer Brandsicherheitswache und die Beauftragung eines Sanitätsdienstes können in Abhängigkeit von Art, Größe und Sicherheitsrelevanz der Veranstaltung erforderlich werden. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz dieser Kräfte gehen zu Lasten des Veranstalters. Sie werden dem Veranstalter soweit möglich bei Vertragsabschluss ansonsten rechtzeitig vor der Veranstaltung benannt.

8. Ausübung des Hausrechts

8.1 Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters sorgt für die Einhaltung der Besuchsordnung gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und den Mitwirkenden. Die KAH übt weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus.

8.2 Verstöße gegen die Besuchsordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Die KAH ist zur Durchsetzung der Besuchsordnung und Sicherheitsbestimmungen berechtigt, wenn der Veranstalter nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Die KAH kann bei Verstößen vom Veranstalter als „Ultima Ratio“ die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die KAH berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich einer Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen

9. Rettungswege, Notausgänge, Hydranten

Rettungswege, Notausgänge und Hydranten sind freizuhalten. Zu- und Ausgänge dürfen nicht blockiert werden. Diesbezüglich ist den Anweisungen der Mitarbeiter der KAH Folge zu leisten.

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher, Feuerlöschleitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

10. Lautstärke, Schutz von Anwohnern

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, falls durch seine Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

11. Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der KAH entgeltspflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die KAH unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der KAH zu veranlassen.